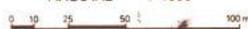


BEBAUUNGSPLAN

"WIESENSTRASSE" MARTINSTHAL / RHG.

MASSTAB 1:1000



NACH §§ 8 ff DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 23.6.1960 IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 29.11.1962 UND DEN §§ 18, 19, 24 UND 25 DER HESSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6.7.1957

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHNERVERORDNUNG VOM 19.3.1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
WA ALGEMEINES WOHNGEBIET	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
MD DORFGEBIET	RUICKHALTEBECKEN
	UNFORMERSTATION
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	GRÜNFLÄCHEN
ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE	GRÜNFLÄCHEN
II ALS HOCHSTGRENZE	SPIELPLATZ
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL	PARKANLAGE
0,5 GESCHLOSSFLÄCHENZAHL	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
0 OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSZÖNE VON BAUGEBIETEN, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ZONEN ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
BAUGRENZEN	GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
VERKEHRSLÄCHEN	VORHANDENE GEBÄUDE
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	GEPLANTE GEBÄUDE MIT BEBAUUNGSRICHTUNG
OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	HAUPTSAMMLER
STRASSENABGRENZUNGSFLÄCHEN, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN	ELEKTROFÜHRUNG
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	FERMELEITUNG (ERDK.)
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	BÄUME ZU PFLANZEN
BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN F.D. GEMEINDEBEDARF	WASSERFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
KINDERGARTEN	
FEUERWEHR	

Gemarkung Rauenthal

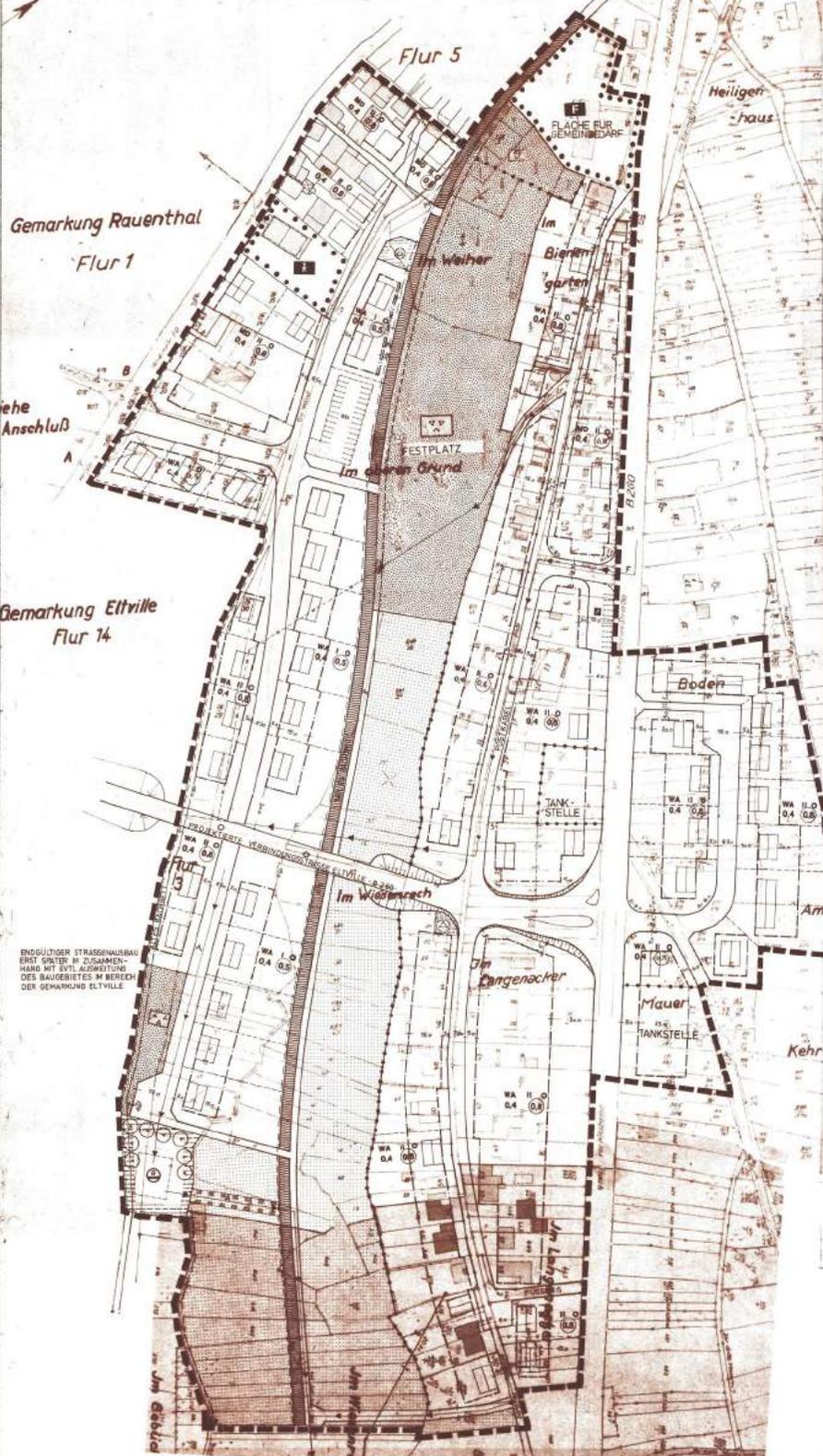
Flur 1

Flur 5

Gemarkung Etrville

Flur 14

ENDGÜLTIGER STRASSENANBAU ERHIT SÜBER IN ZUSAMMENHANG MIT EVTL. ANORDNUNG DES BAUGEBIETES IM BEREICH DER GEMARKUNG ETRVILLE



1. Inhalt des Planes
 Der Plan enthält die Baugruben, die im Rahmen des Bebauungsplanes zu errichten sind. Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen. Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen.

2. Bauweise
 Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen. Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen.

3. Bauweise
 Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen. Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen.

4. Bauweise
 Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen. Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen.

5. Bauweise
 Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen. Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen.

6. Bauweise
 Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen. Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen.

7. Bauweise
 Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen. Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen.

8. Bauweise
 Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen. Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen.

9. Bauweise
 Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen. Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen.

10. Bauweise
 Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen. Die Baugruben sind in der Weise anzuordnen, dass sie sich in die vorhandene Bebauung einfügen lassen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Martinsthal hat am 20.3.72 nach § 7 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 27.7.1972 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 16.7.1973 genehmigt worden.

Mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 3. März 1972 (Aktenzeichen: II 16-16 02/19 (II) M. 13) ist auf Grund des § 141 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 17.10.1958 (S. 103) Herr Oberbaumeister K. H. Walter Richter zum Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindevertretung der Gemeinde Martinsthal/RHG bestellt worden. Soweit es sich um die Beschließung über den Bebauungsplan für das Baugelände "Wiesenstrasse" und die damit in unmittelbarer Zusammenhang stehenden erforderlichen und von der Gemeindevertretung zu treffenden Massnahmen handelt.

MARTINSTHAL/RHG, DEN 16.8.1972
 DER GEMEINDEVORSTAND

MARTINSTHAL/RHG, DEN 16.7.1973
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

ENTWURFSBEARBEITUNG: WIESBADEN 17.7.1972
 DR. ING. OTTO BARNIKEL
 WIESBADEN-DOTZHEIM
 PANGRAMSTRASSE 64
 ARCHITECT

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 8.5.1972 bis 5.6.1972 einschliesslich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Martinsthal/RHG hat am 27.7.1972 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 16.7.1973 (AZ S. 0) ist am 18.11.1973 gemäss § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan als Satzung im Zimmer des Rathauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, Ortsüblich bekannt gemacht worden mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anträgen in Farbe abgeändert und ergänzt worden (GRÜN)

MARTINSTHAL/RHG, DEN 12.4.1972
 DER GEMEINDEVORSTAND

MARTINSTHAL/RHG, DEN 16.8.1972
 DER GEMEINDEVORSTAND

MARTINSTHAL/RHG, DEN 19.9.1973
 DER GEMEINDEVORSTAND

WIESBADEN 4.8.1972
 ARCHITECT